



# **Gemeinde Inden**

**Satzung über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben  
nach § 35 Abs.6 BauGB für den bebauten Bereich Bahnhof  
Frenz**

# **Außenbereichssatzung Bahnhof Frenz**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 28. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die festgelegten Grenzen für den bebauten Bereich Bahnhof Frenz ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1: 2000. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB. Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## **§2 Nähere Bestimmungen**

Die Zahl der Wohnungen in neu hinzutretenden Wohngebäuden wird auf zwei begrenzt. Es sind nur ein- oder zweigeschossige Einzelhäuser in offener Bauweise sowie Garagen und Carports zulässig.

Die First- und Traufhöhe ist an die Umgebung anzupassen.

## **§3 Hinweise**

Bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. –ableitung – auch kein zeitweiliges Abpumpen – nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgt, und dass keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwasser eintreten.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt gem. § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Inden, den 17. April 2007

Der Bürgermeister